

# § 22 NÖ FischG 2001 Zuweisung von Fischwässern zu Eigenrevieren (Mitbewirtschaftung)

NÖ FischG 2001 - NÖ Fischereigesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Der NÖ Landesfischereiverband hat Fischwässer, die

- weder als Eigenrevier anerkannt, noch
  - wegen ihrer Lage und Beschaffenheit in ein Pachtrevier einbezogen werden können,
- einem angrenzenden Eigenrevier zuzuweisen.

(2) Der Besitzer des Eigenreviers ist verpflichtet, die zugewiesenen Fischwässer zusammen mit dem Eigenrevier zu bewirtschaften. Er hat jedoch den Fischereiberechtigten des zugewiesenen Fischwassers eine jährliche Entschädigung zu bezahlen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das Gericht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)